

CIG-Kodex
Los 1: 651138440F
Los 2: 6511406636

Vergabe Nr. 16/2015

AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

OFFENES VERFAHREN

FÜR DIE FOLGENDEN LIEFERUNGEN – (AUSSCHREIBUNG NACH LOSEN)

**Los 1: Auftragsvergabe für die Lieferung von Niederspannungskabel (NS)
für die Dauer von 12 Monaten**

**Los 2: Auftragsvergabe für die Lieferung von Mittelspannungskabel (MS)
für die Dauer von 12 Monaten**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 – EINLEITENDE INFORMATIONEN	3
Art. 2 – ANWENDBARE NORMEN	3
Art. 3 – GEGENSTAND, DAUER UND HÖHE DER VERGABE	3
Art. 4 – VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER VERTRAGSPARTEI	4
Art. 5 – KRITERIEN ZUR AUSWAHL DES BESTEN ANGEBOTS	5
Art. 6 – TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND -BERECHTIGUNG	5
Art. 7 – VORLÄUFIGE KAUTION	7
Art. 8 – ANGEBOT KRITERIEN ZUR VERGABE DES AUFTRAGS	7
Art. 9 – BEWERTUNG DER ABNORMAL NIEDRIGEN ANGEBOTE	10
Art. 10 – NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER („AVVALIMENTO“)	10
Art. 11 – WEITERVERGABE	11
Art. 12 – AUSSCHLUSSGRÜNDE UND ESSENZIELLE VORAUSSETZUNGEN	11
Art. 13 – VERTRAGSAUFLÖSUNG	12
Art. 14 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN	12
Art. 15 – PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEZÜGLICH DER NACHVERFOLGBARKEIT DER GELDFLÜSSE	13
Art. 16 – MITTEILUNGEN	13
Art. 17 – BESTIMMUNGEN ÜBER UNFALLVERHÜTUNG SOWIE FÜR- UND VORSORGE	13
Art. 18 – HINWEISE	14
Art. 19 – ABWICKLUNG DES WETTBEWERBS	14
Art. 20 – VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERNS UND VERFALL DES ZUSCHLAGS	16
Art. 21 – AKTENZUGANG	17
Art. 22 – VERTRAGSFORM	18
Art. 23 – VORSCHÜSSE	18
Art. 24 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18

PRÄMISSE

Die Stadtwerke Brixen AG sind ein Versorgungsunternehmen, das zahlreiche öffentliche Dienste vor Ort der Stadt Brixen und der angrenzenden Gemeinden bereitstellt.

Die Stadtwerke Brixen AG schreibt eine unter der EU-Schwelle offenes Verfahren für die **Vergabe der Lieferung von Niederspannungs- und Mittelspannungskabel für die Dauer von 12 Monaten**, die in zwei Lose aufgeteilte ist. Dieses Dokument (im Folgenden auch „Teilnahmebedingungen“) regelt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ausschreibung, die Ausschreibungsregeln. In diesen Teilnahmebedingungen wird der Auftragnehmer als „Unternehmen“ bezeichnet, die Stadtwerke Brixen AG als „Gesellschaft“.

ALLGEMEINE HINWEISE

ART. 1 EINLEITENDE INFORMATIONEN

Die Ausschreibungsunterlagen, die in unveränderlichem elektronischem Format unter der Internetadresse: www.ausschreibungen-suedtirol.it / www.banditoaltoadige.it verfügbar sind, bestehen aus:

- der Auftragsbekanntmachung;
- der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen;
- dem Besondere Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Leistungsbeschreibung;
- die Teilnahmeerklärung (*Anlage 1*);
- die Erklärung von Weitervergabe (*Anlage 2*);
- der Vorlage 1.1 gemäß MD Nr. 12/04 vom 12/03/2004 für die vorläufige Kautions (*Anlage 3*);
- der Vorlage Berufliche Voraussetzungen (*Anlage 4*);
- der Vorlage Wirtschaftliches Angebot (*Anlage 5*);
- das technischen Datenblatt (*Anlage 6* und *Anlage 7*);
- der Vertragsentwurf

Eigene Verfahrensverantwortliche für die vorliegende Ausschreibung ist:

Dr. Susanna Zavagnin – Leiterin Öffentliche Ausschreibungen und Aufträge der Stadtwerke Brixen AG

ART. 2 ANWENDBARE NORMEN

Diese Ausschreibung wird von den Ausschreibungsunterlagen und dem vom Auftragnehmer eingereichten Angebot geregelt und, was das darin nicht Vorgesehene anbelangt, von den folgenden Vorschriften:

- Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, angenommen mit dem GvD vom 12. April 2006 Nr. 163, nachstehend **Gesetzbuch**;
- Präsidialerlass vom 5. Oktober 2010 Nr. 207, nachstehend **Verordnung**.

ART. 3 GEGENSTAND, DAUER UND ENTGELT DER AUSSCHREIBUNG

Der Ausschreibung liegt der Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten zugrunde, mit voraussichtlichen Beginn am 01.03.2016 und vermuteten Ende am 28.02.2017.

Die Ausschreibungssumme aufgrund welcher das Angebot auszuarbeiten ist, ist an die Menge angepasst und wird für den Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten mittels des Kriteriums des **niedrigsten Preises** gemäß Art. 82 des Gesetzbuches zugeschlagen.

Die ausschreibungsgegenständliche Lieferung umfasst folgende Leistungen:

Los 1: Vergabe der Lieferung von Niederspannungskabel für die Dauer von 12 Monate
CPV Kodex: 31.32.12.10-7 - Niederspannungskabel

Los 2: Vergabe der Lieferung von Mittelspannungskabel für die Dauer von 12 Monate
CPV Kodex: 31.32.12.20-0 - Mittelspannungskabel

Der Bieter kann an beiden, oder auch jeweils nur an einem Los teilnehmen.

In der Folge werden die Ausschreibungssumme, womit das Angebot zu machen ist, und Informationen hinsichtlich Menge und Betrag angegeben:

Los 1: (geschätzte Menge: Mt 10.000)

- Der vermutete Betrag der Ausschreibung, einschließlich der Produkt- und Transportkosten, die für 12 (zwölf) Monate zugeschlagen wird und der als Betrag für den CIG herangezogen wird, beträgt: **Euro 53.200,00.- (Dreiundfünfzigtausendzweihundert/00)** (ohne MwSt.), inklusive Metallzuschlag
- Die Kosten für die Sicherheit aufgrund von Interferenzen betragen **Euro 0,00**

Los 2: (geschätzte Menge: Mt 40.500)

- Der vermutete Betrag der Ausschreibung, einschließlich der Produkt- und Transportkosten, die für 12 (zwölf) Monate zugeschlagen wird und der als Betrag für den CIG herangezogen wird, beträgt: **Euro 195.900,00.- (Hundertfünfundneunzigtausendneunhundert/00)** (ohne MwSt.), inklusive Metallzuschlag
- Die Kosten für die Sicherheit aufgrund von Interferenzen betragen **Euro 0,00**

Ausschreibungsbetrag insgesamt (Lose 1 und 2)

Euro 249.900,00.- (Zweihundertneunundvierzigtausendneunhundert/00)

Die gebotene Lieferung muss bei anderweitigem Ausschluss den Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen und insbesondere des Besondere Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Leistungsverzeichnis entsprechen.

Das Unternehmen muss auf jeden Fall für die gesamte Dauer des Vertrags den vom Auftraggeber verlangten Lieferungsbedarf gewährleisten, wobei feststeht, dass die Menge für die Gesellschaft in keiner Weise eine Bindung darstellt, da diese die Ausführung von Lieferungen nur in Bezug auf ihren jeweiligen konkreten Bedarf beantragen wird.

Im Sinne der Art. 114 des Gesetzbuches und in den Fällen laut Art. 311 der Verordnung kann die Verwaltung Varianten mit Erhöhung oder Verringerung der Lieferung bis ein Fünftel des ursprünglichen Auftragswerts anfordern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Varianten, nach der Unterzeichnung eines Zusatzabkommens, zu den selben Konditionen, Preisen und Bedingungen des ursprünglichen Vertrages durchzuführen, ohne Anspruch auf eine Entschädigung mit Ausnahme der Zahlung für die Durchführung der zusätzlichen Leistungen.

Vertragsdauer:

Für beide Lose ist eine Vertragsdauer von 12 (zwölf) Monaten vorgesehen. Der Vertrag beginnt voraussichtlich am 01.03.2016 und läuft voraussichtlich am 28.02.2017 ab.

Falls in diesem Zeitraum die Vertragsmenge nicht erschöpft wird, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Vertrag bis zur Erreichung der Vertragsmenge zu verlängern.

ART. 4 VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER VERTRAGSPARTEI

Die bezeichnete Lieferung wird gemäß den Artikel 222, Abs. 6 des Gesetzbuches mittels offenes Verfahren in Auftrag gegeben.

ART. 5 KRITERIEN ZUR AUSWAHL DES BESTEN ANGEBOTS

Der Zuschlag für den vergütenden Vertrag erfolgt mit dem Kriterium des **günstigsten Preises auf den Einheitspreis der Lieferung**, gemäß Art. 88, Absatz 2, Buchstabe a) des Gesetzbuchs.

Zulässig sind für beide Lose nur Angebote mit Preisabschlag gegenüber dem Gesamtbetrag der Ausschreibung. **Der Gesamtbetrag der Ausschreibung versteht sich inklusiv Metalle.** Die für einen gleichen oder höheren Betrag gegenüber dem der Ausschreibung zugrunde gelegten Gesamtbetrag vorgelegten Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Bei anderweitigem Ausschluss sind Teil-, Mehrfach- und bedingte Angebote ausdrücklich untersagt.

Für das Angebot ist das beigelegten Angebotsformular zu verwenden (*Anlage 5*).

Im Angebot sind die Nett Hohlräume/Mt einzutragen, ohne Metalle.

Im Angebotsformular muss auch Name und Adresse des Herstellers des Materials angegeben werden.

TEILNAHME AN DER AUSSCHREIBUNG

ART. 6 TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND –BERECHTIGUNG

Zugelassen zur Teilnahme an den Auswahlverfahren sind Rechtssubjekte gemäß Art. 34 des Gesetzbuchs, die in Besitz der von der Ausschreibung, ihren Anlagen und diesem Dokument vorgesehenen Voraussetzungen sind.

Die sich für das Vergabeverfahren bewerbenden Wirtschaftsteilnehmer müssen im Besitz aller von der geltenden gesetzlichen Regelung oder den Teilnahmebedingungen/der Ausschreibung festgesetzten allgemeinen Anforderungen und beruflichen Voraussetzungen sein und müssen hierfür die verlangten Erklärungen erbringen.

Im Besonderen müssen die Anbieter, bei sonstigem Ausschluss, die nachstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

6.1 Allgemeine Anforderungen und fachliche Voraussetzungen

- a. Nichtbestehen eines der Ausschlussgründe aus Art. 38 des Gesetzbuchs für den Anbieter und für die darin angegebenen Rechtssubjekte.
- b. Eintragung in das Register der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer oder, bei teilnehmenden Bürgern eines anderen Mitgliedstaats, die nicht in Italien wohnhaft sind, in eines der Berufs- oder Handelsregister der Anlage XI B des Gesetzbuchs. Der Gesellschaftsgegenstand muss sich auf gleichartige Tätigkeiten wie den Gegenstand dieser Ausschreibung beziehen.

6.2 Voraussetzungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- a. Eine dem Ausschreibungsbetrag angemessene wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, nachgewiesen durch geeignete Erklärungen, die von mindestens zwei gemäß GvD Nr. 385/1993 autorisierten Bankinstituten oder Finanzintermediären geliefert werden und sich ausdrücklich auf den Gegenstand und den Umfang dieser Ausschreibung beziehen:
- b. Der Teilnehmer muss in den Geschäftsjahren 2012-2013-2014 einen spezifischen Umsatz in Höhe von mindestens bzw. **Euro 100.000,00,-** (hunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 1, und **Euro 400.000,00,-** (vierhunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 2 haben, bezogen auf die Lieferung von Nieder- und Mittelspannungskabel die in den letzten drei Jahren für öffentliche Verwaltungen oder Privat Kunden durchgeführt wurden.

Im Falle einer Bietergemeinschaft müssen die o.g. Voraussetzungen von den einzelnen zusammengeschlossenen Unternehmen proportional zu den Anteilen an der Bietergemeinschaft nachgewiesen werden. Der Handlungsbevollmächtigte muss die Voraussetzungen in jedem Fall mehrheitlich erfüllen.

6.3 Voraussetzungen in Bezug auf die technische und fachliche Leistungsfähigkeit

- a. Erfolgte ordentliche Ausführung von mindestens einem oder mehreren Verträgen in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung abgeschlossen, mit der Ausführung von Lieferung von Nieder- und Mittelspannungskabel mit einem Gesamtbetrag von mindestens **Euro 100.000,00,-** (hunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 1, und **Euro 400.000,00,-** (vierhunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 2. Da die Voraussetzung bei Bietergemeinschaften nicht aufgeteilt werden kann, muss sie von mindestens einem der zur Bietergemeinschaft gehörenden Unternehmen aufgewiesen werden.
- b. Besitz der Bescheinigung UNI EN ISO 9001:2008 (Original oder Fotokopie mit einer Erklärung für die Übereinstimmung mit dem Original gemäß Art. 19 Präsidialerlass Nr. 445/2000), ausgestellt von einer SINCERT-akkreditierten Stelle oder einem ähnlichen Organ, das in einem Land der Europäischen Union tätig ist.

N.B. Es wird die Weiteren klargestellt, dass die Voraussetzungen in den zuvor genannten Punkte 6.2.b und 6.3.a Gegenstand von Zuhilfenahme eines anderen Unternehmens/Weitervergabe diesbezüglicher Dienstleistungen innerhalb der zulässigen Grenzen von insgesamt 30% (siehe „Determinazione der Aufsichtsbehörde für öffentliche bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge Nr. 2 vom 01.08.2012“ insbesondere Punkt 6) sein können.

Bietergemeinschaften müssen Angaben über den Dienstleistungs-/Lieferungsteil liefern, den jedes einzelne Unternehmen der Gemeinschaft ausführen wird. Zu diesem Zweck wird darauf hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist, den Prozentanteil der gesamten Leistung anzugeben, sondern dass ausführlich mitzuteilen ist, welche Leistungen oder Leistungsteile von dem einem und welche von dem anderem Unternehmen der Bietergemeinschaft ausgeführt werden.

Die Bewerber der Bietergemeinschaft müssen die Leistungen entsprechend ihres Beteiligungsanteils an der Bietergemeinschaft ausführen.

Zum Nachweis der oben verlangten Voraussetzungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Mit Bezug auf den vorigen Punkt 6.3 Buchstabe a) muss die Voraussetzung wie folgt nachgewiesen werden: 1) wenn zugunsten öffentlicher Verwaltungen oder Behörden geleistet, durch die Vorlage des Vertrags und der Bescheinigungen für die ordentliche Ausführung gleichartiger Lieferungen für den verlangten Zeitraum; 2) wenn für Privatpersonen geleistet, durch die von diesen gegebene Bescheinigung für die tatsächliche Durchführung der Leistung oder in Ermangelung einer solchen Bestätigung durch die quittierten Rechnungen.

Gemäß Artikel 36, Abs. 5 und Artikel 37, Abs. 7 des Gesetzbuchs ist den Bewerbern folgendes untersagt:

- Die Teilnahme an dieser Ausschreibung in mehreren Gemeinschaften oder Konsortien.
- Die individuelle Teilnahme bei einer gleichzeitigen Teilnahme in einer Gemeinschaft oder einem Unternehmerkonsortium.
- Die Teilnahme an der Ausschreibung in jeder anderen Form, wenn im Vertrag eines an dieser Ausschreibung teilnehmenden ständigen Konsortiums oder eines Konsortiums nach Abs. 1 Buchstabe b) Art. 34 des Gesetzbuchs als ausführendes Unternehmen angegeben.

Aus der Ausschreibung ausgeschlossen werden Rechtssubjekte, die sich mit Bezug auf einen anderen Teilnehmer des Vergabeverfahrens im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuchs in einer Kontrollsituation befinden oder in einer beliebigen Beziehung stehen, auch nach Tatsachen, sofern diese Kontrollsituation oder Beziehung bedeuten, dass die Angebote von demselben Entscheidungsträger ausgehen. Die Prüfung und der eventuelle Ausschluss werden nach der Öffnung der Umschläge mit dem Preisangebot angeordnet.

Mit Ausnahme der in Abs. 5 von Art. 38 des Gesetzbuchs festgelegten Bestimmungen ist Rechtssubjekten aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus Ländern, die das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterzeichnet haben, das sich im Anhang 4 des von der Welthandelsorganisation eingeführten Übereinkommens befindet, oder aus Ländern, die aufgrund sonstiger Bestimmungen des internationalen Rechts oder bilateraler Abkommen mit der Europäischen Union oder Italien an öffentlichen Ausschreibungen mit Gegenseitigkeitserfordernis teilnehmen dürfen, die Teilnahme zu denselben Bedingungen wie für die italienischen Unternehmen gestattet.

Für diese Wirtschaftsteilnehmer erfolgt die Qualifizierung zur Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage der mit den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Länder übereinstimmenden Dokumentation, dazu geeignet, den Besitz aller für die Qualifizierung und Teilnahme der italienischen Bieter vorgeschriebenen Voraussetzungen nachzuweisen.

Daher sind Rechtssubjekte mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß den Bedingungen von Art. 3 Abs. 7 der Qualifizierungsverordnung sowie Art. 47 des Gesetzbuchs zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen.

ART. 7 VORLÄUFIGE KAUTION

Das Angebot muss mit einer Sicherstellung für 2 % des Gesamtbetrags der Ausschreibungsbetrag versehen werden, nach Wahl des Anbieters und gemäß den Vorschriften von Art. 75 des Gesetzbuchs in Form einer Kaution oder Bürgschaft zu leisten.

Los 1: Euro **1.064,00,-** entsprechend 2% (zwei pro zent) des Ausschreibungsbetrags von Euro 53.200,00,-

Los 2: Euro **3.918,00,-** entsprechend 2% (zwei pro zent) des Ausschreibungsbetrags von Euro 195.900,00,-

Die Bürgschaft kann nach Wahl des Anbieters als Bankbürgschaft oder Bürgschaftsversicherung geleistet oder von Finanzintermediären ausgestellt werden, die gemäß Art. 107 GvD Nr. 385/1993 in das Sonderverzeichnis eingetragen sind und mit Zulassung durch das Wirtschafts- und Finanzministerium ausschließlich oder vorwiegend Bürgschaften ausstellen.

Die Sicherstellung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorklage des Hauptschuldners, den Verzicht auf die Ausnahme laut Art. 1957, Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs sowie die Inanspruchnahme derselben Sicherstellung innerhalb von 15 Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle ausdrücklich vorsehen.

Der Sicherstellungsbetrag kann um 50% (fünfzig Prozent) für die Wirtschaftsteilnehmer verringert werden, die im Besitz der Bescheinigung zur Qualitätssicherung konform mit den europäischen Normen der Serie UNI CEI ISO 9000 sind, ausgestellt von gemäß den europäischen Normen der Serie UNI CEI EN 45000 und der Serie UNI CEI EN ISO/IEC 17000 zugelassenen Stellen. Um in den Genuss dieser Reduzierung zu kommen muss der Wirtschaftsteilnehmer bei Einreichung des Angebots den Besitz dieses Nachweises angeben und ihn laut geltenden Normen dokumentieren.

Die Sicherstellung muss ab dem Datum der Angebotsabgabe eine Gültigkeit von mindestens 180 Tagen haben.

Das Angebot muss die übernommene Verpflichtung des Sicherungsgebers enthalten, die Sicherstellung auf Antrag der Vergabestelle für einen gleichen Zeitraum zu erneuern, falls die Vertragsvergabe nach Ablauf der anfänglichen Gültigkeitsdauer noch nicht erfolgt sein sollte.

Die Sicherstellung muss die nicht erfolgte Unterzeichnung des Vertrags durch Verschulden des Auftragnehmers abdecken und wird bei der Unterzeichnung dieses Vertrags automatisch freigegeben.

Das Angebot muss ferner die Verpflichtung eines Bürgen enthalten, die Bürgschaftssicherheit für die Ausführung des Vertrags gemäß Art. 113 de Gesetzbuch zu übernehmen, sollte der Bieter den Zuschlag als Auftragnehmer erhalten. Die Verletzung dieser Bestimmung hat den Ausschluss zur Folge.

ART. 8 ANGEBOT

Innerhalb dem gesetzten Termin von **Dienstag, 12.01.2016, 12:00 Uhr**, muss dem Bewerber **an dem Rechtssitz dem**

Stadtwerke Brixen AG
Alfred-Ammon-Straße Nr. 24
I – 39042 Brixen (BZ)
(von Montag bis Donnerstag von 08.00 – 12.30 Uhr und 15.00 – 16.00 Uhr)
(Freitag vom 08.00 bis 13.00 Uhr)

mittels einfachen Einschreibens oder mittels gewöhnlicher Post, durch eine Zustellfirma oder durch persönliche Übergabe ein Umschlag, dem das wirtschaftliche Angebot enthält, zukommen lassen.

Das Angebot darf ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.

Für die Gültigkeit der Angebotsvorlage dient als Bestätigung das Datum und die Uhrzeit der tatsächlichen Entgegennahme, wie sie von dem für die Entgegennahme zuständigen Büro vermerkt werden. Umschläge, die außerhalb des vorgesehenen Stundenplans einlangen, werden nicht angenommen.

Die Gesellschaft weist jede Verantwortung für allfällige Verspätungen oder Fehlzustellungen von sich.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird kein Angebot mehr als gültig anerkannt.

Der Angebotsumschlag muss zwei Umschläge enthalten, die neben dem Namen des Bewerbers jeweils die Aufschrift „Umschlag A – Verwaltungsunterlagen“ und „Umschlag B – Wirtschaftliches Angebot“ tragen und wie folgt beschrieben verpackt sein müssen.

Die Verschlussenden des Hauptumschlags und die der Umschläge A und B müssen vorschriftsmäßig vom Anbieter mit Siegellack oder einem anderen gleichwertigen Produkt versiegelt werden und die Unterschrift muss auf mindestens einem Verschlussende des Umschlags geleistet werden, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Wettbewerb. Der Hauptumschlag ist außen mit dem Namen des Unternehmens und einer geeigneten Beschriftung zu versehen, so dass der Angebotsumschlag eindeutig der Ausschreibung, für die er bestimmt ist, zugeordnet werden kann, andernfalls erfolgt der Ausschluss vom Wettbewerb (durch folgende Beschriftung):

„Angebot für die Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 16/2015. Offenes Verfahren für die Vergabe der Lieferung vom Stromkabel.

Los 1: *Auftragsvergabe für die Lieferung von Niederspannungskabel (NS) für die Dauer von 12 Monaten – CIG:651138440F“*

oder

„Angebot für die Ausschreibungsbekanntmachung Nr. 16/2015. Offenes Verfahren für die Vergabe der Lieferung vom Stromkabel.

Los 2: *Auftragsvergabe für die Lieferung von Mittelspannungskabel (MS) für die Dauer von 12 Monaten – CIG:6511406636“*

Der Umschlag, der das wirtschaftliche Angebot enthält, darf nicht durchsichtig sein (d.h. darf nicht so beschaffen sein, dass der Inhalt ersichtlich ist, bei sonstigem Ausschluss vom Wettbewerb).

8.1 „Umschlag A – Verwaltungsunterlagen“

Dieser verschlossene, versiegelte und an den Verschlussenden unterzeichnete Umschlag muss auf der Vorderseite den Namen des Unternehmens, die Aufschrift **VERWALTUNGSUNTERLAGEN**.

In dem „Umschlag A – Verwaltungsunterlagen“ muss, bei sonstigem Ausschluss vom Wettbewerb, auch folgende Dokumentation enthalten sein:

1. vorliegende **Ausschreibungsbedingungen**, auf jeder Seite vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder – bei Bietergemeinschaften – vom gesetzlichen Vertreter jedes Unternehmens der Bietergemeinschaft abgestempelt und unterzeichnet;
2. die **Besondere Vergabe- und Vertragsbedingungen mit Leistungsbeschreibung**, auf jeder Seite vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder – bei Bietergemeinschaften – vom gesetzlichen Vertreter jedes Unternehmens der Bietergemeinschaft abgestempelt und unterzeichnet;
3. die **vorläufige Kautions** für 2% des Gesamtbetrags der Ausschreibungssumme, eventuell gemäß Abs. 7 Art. 75 des Gesetzbuchs verringert, wozu die entsprechenden Unterlagen beizufügen sind. Die Kautions enthält die Verpflichtung eines Bürgen zur Übernahme der endgültigen Kautions gemäß Art. 113 des Gesetzbuchs, sollte der Bieter den Zuschlag erhalten.

Die vorläufige Kautions des Zuschlagsempfängers und des zweiten in der Rangordnung bleibt bis zum Vertragsabschluss fest, jene der Bewerber, die nicht Zuschlagsempfänger sind, werden sofort nach Abschluss des Wettbewerbs, mittels der Mitteilung der endgültigen Zuschlagserteilung, freigegeben.

Bei Bietergemeinschaften muss die vorläufige Kautions vom führenden Unternehmen (bei bereits bestehenden Bietergemeinschaft) oder vom Unternehmen, das als führendes Unternehmen vorgesehen ist (bei einer noch nicht gebildeten Bietergemeinschaft) **im Namen und auf Rechnung aller zusammengeschlossenen Unternehmen**

geleistete werden.

4. die **Teilnahmeerklärung** (*Anlage 1*);
5. eventuelle **Erklärung über Weitervergabe von Dienstleistungen/Lieferungen** (*Anlage 2*);
6. das unterzeichnete **Technisches Datenblatt**, welches an der Ausschreibungsbekanntmachung beigelegt ist, (bzw. *Anlage 6* für das Los 1 und *Anlage 7* für das Los 2);
7. wenn der Bewerber von der **Nutzung der Kapazitäten Dritter („avvalimento“)** gebrauch mache, unter Beachtung des Art. 49 des Gesetzbooks und des Art. 9 der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen, so muss er im Umschlag bei sonstigem Ausschluss auch die in Art. 49, Absatz 2, Buchstabe a) bis g) des Gesetzbooks vorgesehenen Dokumentation einfügen;
8. bei einer **bereits gebildeten Bietergemeinschaft** muss das Unternehmen, welches für die Führung der BG bestimmt wurde, eine von einem Notar beglaubigte Urkunde vorlegen, womit die einzelnen Unternehmen der Bietergemeinschaft dem führenden Unternehmen einen Spezialauftrag mit Vertretungsvollmacht erteilt haben. Bei einer noch zu bildenden Bietergemeinschaft muss in Form einer Privaturkunde eine von allen Unternehmen der BG unterzeichnete Erklärung vorgelegt werden, wonach sich die unterfertigten Unternehmen im Falle des Zuschlags zu einer Bietergemeinschaft zusammenschließen wollen.
Diese Erklärung muss die teile oder die Prozentsätze der Dienste angeben, die von den einzelnen Unternehmen gemacht werden, sowie die Verpflichtungserklärung enthalten, dass im Falle der Zuschlagserteilung sich die Unternehmen die in Art. 37 des Gesetzbooks enthaltenen Normen beachten.
9. die **Erklärung von mindestens zwei Bankinstituten** oder zugelassenen Finanzintermediären über die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers mit besonderer Bezugnahme auf Gegenstand und Umfang der vorliegenden Ausschreibung;
10. die **Erklärung über die ordentlich erfolgte Ausführung** von mindestens einem oder mehreren Verträgen in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung der Ausschreibung, mit der Ausführung von Lieferung von Nieder- oder/und Mittelspannungskabel für die Dauer von 12 Monate mit einem Gesamtbetrag von mindestens **Euro 100.000,00** (hunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 1, und **Euro 400.000,00,-** (vierhunderttausend/00) ohne MwSt. für das Los 2. Geeignete Unterlagen sind beizulegen (*Anlage 4*);
11. die **Bescheinigung UNI EN ISO 9001:2008** (Original oder Fotokopie mit einer gemäß Art. 19 Präsidialerlass Nr. 445/2000 gegebenen Erklärung für die Übereinstimmung mit dem Original), ausgestellt von einer SINCERT-akkreditierten Stelle oder einem ähnlichen Organ, das in einem Land der Europäischen Union tätig ist;
12. für das Los 2: die **Quittung für die erfolgte Einzahlung** zugunsten der Staatlichen Behörde für Antikorruption (A.N.AC., damals AVCP) über einen Betrag von **Euro 20,00,- (zwanzig/00)** als Gebühr für die Teilnahme an der Ausschreibung der gegenständlichen Leistung gemäß den Bestimmungen laut Art. 1, Absatz 67 des Gesetzes Nr. 266 vom 23.12.2005 (Finanzgesetz 2006), vorzunehmen gemäß den Modalitäten und Anweisungen der Behörde auf deren Internetseite unter der Adresse http://www.avcp.it/portal/public/classic/home/_riscossioni2014 (siehe hierzu den Beschluss vom 21/12/2011 und den entsprechenden dort veröffentlichten Anleitungen).

Los 2 - CIG	Betrag für A.N.AC.
6511406636	Euro 20,00

Je nachdem, welche Methode für die Vornahme dieser Zahlung gewählt wurde, müssen die Bieter bei sonstigem Ausschluss aus dem Wettbewerb unbedingt folgende Unterlagen beifügen:

- a) bei **Online-Zahlung**: Zahlungsbestätigung über die Zahlung mittels Kreditkarte beim „Beitrageinzahlungsdienst“ der Aufsichtsbehörde für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferungsverträge;
- b) bei **Bar-Zahlung**: die Bestätigung der Zahlung (Kassazettel – Lottomatica), welche bei allen Verkaufsstellen der autorisierten Tabakläden ausgestellt wird (siehe Liste der Tabakläden unter <https://www.lottomaticaitalia.it/servizi/homepage.html>);
- c) ausschließlich für **ausländische Wirtschaftsteilnehmer**: Bestätigung der internationalen Banküberweisung auf das Kontokorrent-Nr. 4806788 beim Bankinstitut „Monte die Paschi di Siena“ (IBAN: IT77 0010 3003 2000 0000 4806 788), (BIC: PASCITMMROM), lautend auf “Autorità per la Vigilanza sui Contratti Pubblici, Servizi e Forniture (AVCP). Als Überweisungsgrunddürfen ausschließlich die im Herkunftsland oder Land des Sitzes des Teilnehmers für steuerliche Zwecke verwendete Identifikationsnummer und die Identifikationsnummer (CIG-Kodex) des entsprechenden Verfahrens angegeben werden.

Bei einer Bietergemeinschaft gibt es nur eine einzige Beitragszahlung, diese muss vom federführenden Unternehmen

vorgenommen werden.

Die letzte Frist für die Zahlung entspricht der Frist für die Angebotseinreichung. Die Vorlage der genannten Unterlagen nach Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung ist nicht zulässig.

Die fehlende Nachweis über die erfolgte Zahlung der Gebühr an die A.N.AC. hat den Ausschluss aus dem Wettbewerbsverfahren zur Folge (Beschluss vom 21. Dezember 2011 AVCP).

13. Eventuelle **begründete** Erklärung, um gewisse Dokumente vom freien Aktenzugang von den anderen Teilnehmern auszuschließen, wobei genau das Dokument oder der betroffene Teil des Dokuments angegeben werden muss.

14. Bei einer Teilnahme von Konsortien muss der Besitz der oben unter den Positionen 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 aufgeführten Voraussetzungen auch von den Konsortiumsmitgliedern erklärt werden, für die das Konsortium teilnimmt.

Bei sich bildenden/bereits gebildeten Bietergemeinschaften muss der Besitz der oben unter den Positionen 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 aufgeführten Voraussetzungen von einem gesetzlichen Vertreter oder Sonderbevollmächtigten der einzelnen Unternehmen erklärt werden, aus denen sich die Gemeinschaft zusammensetzt

8.2 „Umschlag B – Wirtschaftliches Angebot“

Dieser verschlossene, versiegelte und an den Verschlussenden unterzeichnete Umschlag muss auf der Vorderseite den Namen des Unternehmens, die Aufschrift **WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT**.

In dem „Umschlag B – Wirtschaftliches Angebot“ muss, bei sonstigem Ausschluss vom Wettbewerb, das Wirtschaftliche Angebot enthalten sein. Beim Angebotsausstellung ist Formular „Wirtschaftliches Angebot“ (*Anlage 5*) zu verwenden.

Das wirtschaftliche Angebot muss vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder – bei Bietergemeinschaften – vom gesetzlichen Vertreter jedes Unternehmens der Bietergemeinschaft abgestempelt und unterzeichnet und im Sinne der geltenden Bestimmungen gestempelt sein (mit Nr. 1 Stempelmarke mit dem Wert von Euro 16,00.-)

Das Angebot wird durch die Angabe eines Preises pro Kabeltyp abgegeben.

Der gesamte Angebotspreis muss in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein, bei sonstigem Ausschluss. Bei Nichtübereinstimmung des in Ziffern und in Zahlen angegebenen Gesamtbetrags, oder bei Nichtübereinstimmung des Angebots in Einheitspreisen und als Gesamtjahresbetrag, gilt das für die Gesellschaft vorteilhaftere.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen, die Unvollständigkeit oder Vorschriftwidrigkeit der Umschläge, des Angebots oder eines der geforderten Unterlagen, sowie die Nichteinhaltung der für ihre Vorlegung vorgeschriebenen Verfahrensweisen, den Ausschluss vom Wettbewerb nach sich ziehen.

ART. 9 BEWERTUNG DER ABNORMAL NIEDRIGEN ANGEBOTE

Es finden die Art. 86 und ff. des Gesetzbooks, sowie Art. 284 der Verordnung Anwendung.

Die Gesellschaft wird die Angemessenheit der zugelassenen Angebote gemäß Art. 86 und ff. des Gesetzbooks überprüfen und die übermäßig niedrigen Angebote ausschließen.

ART. 10 NUTZUNG DER KAPAZITÄTEN DRITTER („AVVALIMENTO“)

Gemäß den Modalitäten und Bedingungen des Artikels 49 des Gesetzbooks kann der Bieter – als Einzelfirma oder in einem Konsortium oder einer Bietergemeinschaft gemäß Art. 34 des Gesetzbuches – die Voraussetzung der wirtschaftlich-finanziellen und/oder technisch-beruflichen Leistungsfähigkeit erfüllen, indem er die Kapazitäten eines anderen Unternehmens nutzt. Bieter.

Falls der Teilnehmer die in diesen Ausschreibungsbedingungen verlangten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und organisatorischen Anforderungen nur teilweise erfüllt, kann er diese dadurch erfüllen dass er sich auf die Kapazitäten eines anderen Subjekts stützt.

Für die oben genannten Voraussetzungen ist die Nutzung der Kapazitäten Dritter zulässig. Falls diese vom Hilfsunternehmen ausgeführt werden (de facto zu Weitervergabe werden) darf aber die Grenze von 30% der vertraglichen Dienstleistungen nicht überschritten werden (für Klarstellungen siehe „Determinazione Nr. 2 vom 01.08.2012 der Aufsichtsbehörde für öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“, insbesondere Punkt 6).

Die Teilnehmer darf sich auf höchstem **einem Hilfsunternehmen** stützen.

Für die Zwecke der Nutzung der Kapazitäten Dritter fügt der Teilnehmer in die wirtschaftliche Dokumentation „Umschlag A“, die in Art. 49 Absatz 2, Buchstabe a) bis g) vorgeschriebenen Dokumente, bei sonstigem Ausschluss und unter Beachtung der Vorschriften in den folgenden Absätzen des genannten Artikel, bei.

Art. 11 WEITERVERGABE

Die vertragsgegenständliche Lieferung kann in Höhe eines Gesamtbetrags von maximal 30% des Vertragswerts weitervergeben werden.

Die Zulassung einer etwaigen Erklärung zur Weitervergabe seitens der Wettbewerbsbehörde gilt nicht als stillschweigende Genehmigung der Weitervergabe in der Ausführungsphase.
Die Weitervergabe unterliegt den Bedingungen gemäß Art. 118, Absatz 2 ff des Gesetzbuchs.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen ab dem Tag einer jeden an sie erfolgten Zahlung eine Kopie der quittierte Rechnungen betreffend die von ihnen geleisteten Zahlungen an den Unterauftragnehmer bzw. den Akkordauftragnehmer unter Angabe der vorgenommenen Sicherheitseinbehalte zu übermitteln.

Art. 12 AUSSCHLUSSGRÜNDE UND ESSENTIELLE VORAUSSETZUNGEN

Bei sonstigem Ausschluss und zusätzlich zu dem, was von den einzelnen Bestimmungen der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen festgelegt wird, darf der Bewerber keine folgenden Übertretungen begehen:

- an ein um demselben Wettbewerb dürfen jene Bewerber nicht teilnehmen, welche Angebote vorgelegt haben, die einem einzigen Entscheidungszentrum zuzuschreiben sind (Art. 38, Abs. 2 des Gesetzbuchs);
- es ist nicht erlaubt, dass mehrere Unternehmen von der Zuhilfenahme des selben Unternehmens Gebrauch machen oder dass das zuhilfenehmende und helfende Unternehmen gleichzeitig an der Ausschreibung teilnehmen (Art. 49, Abs. 8 des Gesetzbuchs);
- den Mitbewerbern ist es verboten, in mehr als einem zeitweiligen Zusammenschluss oder ständigen Konsortien am Wettbewerb teilzunehmen oder am Wettbewerb auch in individueller Form teilzunehmen, wenn man am selben Wettbewerb in einem zeitweiligen Zusammenschluss oder als Konsortium teilgenommen hat (Art. 37, Abs. 7 des Gesetzbuchs). Die Konsortien gemäß Art. 34, Abs. 1, Buchst. B) des Gesetzbuchs, müssen bei der Abgabe des Angebots, mitteilen, für welches Konsortiummitglied es an der Ausschreibung teilnehmen. Den Mitgliedern ist es verboten, in irgendeiner Form am selben Wettbewerb teilnimmt; diesen ist es verboten in jeglicher anderen Form teilzunehmen, bei Zuwiderhandlung werden sowohl das Konsortium als auch das Konsortiumsmitglied aus dem Verfahren ausgeschlossen; bei Nichtbeachtung diese Verbots findet Art. 353 des Strafgesetzbuchs Anwendung;
- Verboten ist die stille Gesellschaft, sowie jedwede Veränderung der Zusammensetzung von zeitweiligen Zusammenschlüssen und gewöhnlichen Mitbewerberskonsortium gegenüber jener, die sich aus der Verpflichtungserklärung ergibt, die bei der Angebotsverlegung abgegeben wurde, unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 18 und 19 des Art. 37 des Gesetzbuchs (Fall des Konkurses des Mandatars oder eines der Mandanten). (Art. 37, Abs. 9 des Gesetzbuchs);
- die Beilage des notariellen Gründungsaktes der bereits gegründeten Bietergemeinschaft oder der Privatkundliche Erklärung bei noch zu bildenden Bietergemeinschaften gemäß Art. 8.1.8 der

Ausschreibungsbedingungen, sowie eventuell die Dokumente für die Nutzung der Kapazitäten Dritte („Avalimento“) gemäß Art. 8.1.7, sind für die Zulässigkeit des Angebots notwendig;

- die Beilage der Erklärung seitens des Garanten mit der Verpflichtung die endgültige Kautions im Namen des Bewerbers auszustellen (gemäß Art. 75 des Gesetzbuchs), falls dieser den Zuschlag erhalten hat ist eine Zugangsvoraussetzung;
- Einzahlung des Beitrags (CIG-Kodex) zugunsten der „Aufsichtsbehörde“ A.N.AC., ist eine Zugangsvoraussetzung;
- Unvollständigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im wirtschaftlichen Angebot sind ein Ausschlussgrund, auch wenn nur eine einzelne Preisangebote (sofern verlangt) fehlt;
- Der von den Wettbewerbsunterlagen geforderte Besitz der Qualifikationen (allgemeinen Erfordernisse, berufliche, wirtschaftlich-finanzielle und technisch-fachliche Voraussetzungen) ist für die Teilnahme am Wettbewerb unabdingbar.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Art. 13 VERTRAGSAUFLÖSUNG

Hinsichtlich der Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Lieferung kann der Vertrag bei Nichterfüllung seitens des Auftragnehmers auch nur einer der übernommenen Verpflichtungen gemäß Art. 1453 ZGB ff. als aufgehoben gelten, und, - sofern die Nichterfüllung des Auftragnehmers auch infolge der Leistungsaufforderung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, die vom Auftragnehmer per Einschreiben mit Rückschein übermittelt wurde, bestehen bleibt – auch gemäß Art. 1454 ZGB als aufgelöst gelten.

In jedem Fall Vereinbaren die Parteien, dass der Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB in folgenden Fällen von Rechts wegen d.h. infolge einer schriftlichen Mitteilung seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer von Rechts wegen als aufgehoben gilt, wobei keine weiteren Mahnungen oder Verfahren bei Nichterfüllung einzuleiten sind:

- a) wenn während der Laufzeit des Vertrags festgestellt wird, dass die vom Auftragnehmer zur Teilnahme an der Ausschreibung abgegebenen Erklärungen bzw. die vorgelegten Unterlagen wahrheitswidrig sind;
- b) wenn sich bei den Antimafia-Ermittlungen positive Ergebnisse ergeben;
- c) wenn der Vertrag seitens des Auftragnehmers abgetreten wird;
- d) bei Einstellungen der Geschäftstätigkeit, Verzug des Auftragnehmers und entsprechenden Beschlagnahmungen oder Pfändungen zu dessen Lasten;
- e) bei Insolvenz oder Zwangsliquidation oder Vergleich des Auftragnehmers;
- f) bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit in der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen;
- g) bei schwerer Nichterfüllung oder schweren Ordnungswidrigkeiten in der Ausführung der vertraglichen Leistungen;
- h) bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß den auf die betreffenden Kategorie anwendbaren Arbeitskollektivverträgen.

Art. 14 VERARBEITUNG PERSONBEZOGENER DATEN

Im Sinne und für die Wirkungen des GvD Nr. 196/2003 betreffend der Schutz personenbezogener Daten informiert die Gesellschaft, dass sie beabsichtigt, die von jedem Teilnehmer gelieferten personenbezogenen Daten ausschließlich für die mit der Ausschreibung verbundenen Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

Die obgenannten Daten werden nicht Dritten mitgeteilt, mit Ausnahme der zuständigen öffentlichen Behörden oder privater Subjekte zwecks Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Inhaber der Datenverarbeitung ist: Stadtwerke Brixen AG, Alfred-Ammon-Straße 24, I-39042 Brixen (BZ).

Art. 15 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEZÜGLICH DER NACHVERFOLGBARKEIT DER GELDFLÜSSE

Aufgrund der geltenden Bestimmungen „Außerordentlicher Plan gegen di Mafias“ laut Gesetz Nr. 136/2010 in geltender Fassung übernimmt der Auftragnehmer die Pflicht zur Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse.

Alle Geldbewegungen aufgrund des vorliegenden Vertrags werden ausschließlich auf den – auch nicht in ausschließlicher Form – gewidmet Kontokorrenten aufgezeichnet und getätigt, mittels bank- oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung von Rechts wegen gemäß Art. 1456 ZGB.

Außerdem nimmt der Auftragnehmer die Pflicht, in die Weitervergabeverträge, in den Verträgen für die Zuhilfenahme eines Unternehmens und Untervertrags folgende Klausel über die Nachverfolgbarkeit der Zahlungen einzufügen:

„1. Das Unternehmen (...) in seiner Eigenschaft als Subunternehmer/Subvertragspartner/Hilfsunternehmen des Unternehmens (...) im Rahmen des mit dem Stadtwerke Brixen AG geschlossenen Vertrages, der durch die CIG Nr. (...) ausgewiesen wird, übernimmt alle Pflichten bezüglich der Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Art. 3 des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, in geltender Fassung.

2. Das Unternehmen (...) in seiner Eigenschaft als Subunternehmer/Subvertragspartner/Hilfsunternehmen des Unternehmens (...) verpflichtet sich, dem Stadtwerke Brixen AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald es von der Nichterfüllung der Pflichten bezüglich der finanziellen Nachverfolgbarkeit von Seiten der eigenen Gegenpartei Kenntnis erhält.

3. Das Unternehmen (...) in seiner Eigenschaft als Subunternehmer/Subvertragspartner/Hilfsunternehmen des Unternehmens (...) verpflichtet sich, eine Abschrift des vorliegenden Vertrags an den Stadtwerke Brixen AG zu senden.“

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft die Identifikationsdaten der gewidmeten Kontokorrente binnen 7 Tagen ab Ihrer Eröffnung oder – bei bereits bestehenden Kontokorrenten – ab ihrer erstmaligen Nutzung bei Finanzoperationen im Zusammenhang mit einem öffentlichen Auftrag sowie binnen derselben Frist die Personalangaben und den Steuercode jener Personen mitzuteilen, die dazu bevollmächtigt sind, über diese Konten zu verfügen. Ebenso mitgeteilt werden muss jedwede Änderung der übermittelten Daten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft und dem Regierungskommissariat für die Provinz Bozen unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er von der Nichterfüllung der Pflichten bezüglich der finanziellen Nachverfolgbarkeit seitens der eigenen Gegenpartei (Subunternehmer/Subvertragspartner) Kenntnis erhält.

Jede Rechnung muss die Bezugnahme auf den CIG-Code enthalten. Alle Geldbewegungen bezüglich des mit dem Zuschlagsempfänger zu schließenden Vertrags werden ausschließlich auf obgenanntem Kontokorrent mittels Banküberweisung aufgezeichnet und getätigt, bei sonstiger Aufhebung von Rechts wegen gemäß Art. 1456 ZGB.

Art. 16 MITTEILUNGEN

Das Unternehmen ist verpflichtet, etwaige Mitteilungen an der Verantwortlicher für die Durchführung der Dienstleistung der in der Besonderen Vertrags- und Vergabebedingungen mit Leistungsbeschreibung angegeben ist, zu richten.

Dieser klärt gegebenenfalls den Verfahrensverantwortlichen darüber auf.

Der Auftraggeber richtet seine Mitteilungen an den im Vertrag genannten Rechtssitz des Unternehmens.

Die Mitteilungen beider Vertragspartner müssen schriftlich, auch mittels Fax erfolgen.

Gemäß Art. 79, Absatz 5-*quinquies* des Gesetzbuchs verpflichtet sich der Unternehmen , etwaige Änderungen der E-Mail-Adresse und der Fax-Nummer mitzuteilen. Wird eine solche Änderung nicht bekannt gegeben, haften die Gesellschaft nicht für die nicht erfolgte Zustellung der Mitteilung.

Art. 17 BESTIMMUNGEN ÜBER UNFALLVERHÜTUNG SOWIE FÜR- UND VORSORGE

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, alle Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten und Mitarbeitern gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen im Bereich Arbeit zu erfüllen, einschließlich derer zu Hygiene und Sicherheit, Fürsorge und Unfallverhütung, und alle entsprechenden Ausgaben zu übernehmen.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, die Vorschriften der Bestimmungen gemäß GvD Nr. 81/08 und alle Vorschriften, die während der Laufzeit des Durchführungsvertrags verabschiedet werden, einzuhalten.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß den genannten Arbeitskollektivverträgen behält sich der Auftraggeber das recht vor, den Vertrag laut Art. 11, Buchst. h) diese Ausschreibungsbedingungen aufzuheben.

Art. 18 HINWEISE

Gegen die Ausschreibungsbekanntmachung und die damit verbundenen und daraus folgenden Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung des Wettbewerbs kann bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt Rekurs beim:

Regionales Verwaltungsgericht – Autonome Sektion Bozen, Claudia de Medici-Straße 8, I – 39100 Bozen.

E-Mail: trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it,

Tel. +390471319000,

URL: <http://www.giustizia-amministrativa.it>,

Fax: +390471972574

eingereicht werden.

Für alle nicht in diesen Ausschreibungsbedingungen geregelten Aspekte wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

WETTBEWERBSVERFAHREN

Art. 19 ABWICKLUNG DES WETTBEWERBS

19.1 Angebotseröffnung

Die Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung wird am **Dienstag, 12. Januar 2016, um 15.00 Uhr**, am Sitz der Stadtwerke Brixen AG – Konferenzsaal im Erdgeschoss stattfindet.

Der Zeitpunkt kann eine leichte Verschiebung erfahren. Können anwesend sein: die gesetzlichen Vertreter der Bieter oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen, wobei letztere mit einer Sondervollmacht versehen sein müssen, die auf stempelfrei Papier und unter Beilegung der Ablichtung eines gültigen Personalausweis des Vollmachtgebers vorzuweisen ist. Nach Feststellung des rechtzeitigen Einlangens überprüft und kontrolliert die Wettbewerbsbehörde die von den Bietern beigebrachten Verwaltungsunterlagen und deren korrekte Erstellung.

Bezüglich die erschöpfende Aufzählung der Ausschlussgründe, wird das Art. 46 des Gesetzbuchs ausdrücklich bewiesen.

Gemäß Art. 49 des Gesetzbuchs behält sich die Wettbewerbsbehörde das Recht vor, von den Bietern zu verlangen, den Inhalt der Dokumentation und der vorgelegten Erklärungen zu ergänzen oder klarzustellen, wobei sie berechtigt ist, eine endgültige Frist festzulegen, innerhalb derer die angeforderten Erklärungen eingehen müssen.

In der selben öffentlichen Sitzung werden die Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten geöffnet und die Angebote verlesen, auch jene deren Angebot abnormal niedrig erscheint und unter dem Vorbehalt der späteren Überprüfung zugelassen wurden.

Die Gesellschaft behält sich auf jeden Fall vor, die Arbeiten in Bezug auf die erste öffentliche Sitzung zu unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt, der allen Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt wird, wiederaufzunehmen.

Mit Einreichung des Angebotes nimmt der Bieter vollinhaltlich und vorbehaltlos alle Bestimmungen an, die in diesen Teilnahmemodalitäten und in den Ausschreibungsunterlagen (siehe Liste der Unterlagen) – die wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind – enthalten sind.

Es sind Angebote mit Aufgebot auf den Ausschreibungsbetrag, Alternativangebote noch Teilangebote und/oder jene Angebote zugelassen, die Bemerkungen, Einschränkungen oder Vorbehalte jeglicher Art aufweisen. Solche Angebote bewirken den automatischen Ausschluss von der Ausschreibung.

Es wird eine Rangliste erstellt und der vorläufige Zuschlag dem Bieter mit dem günstigsten Preis erteilt.

Die provisorische Zuschlagserteilung unterliegt der Genehmigung seitens des zuständigen Organs der Stadtwerke Brixen AG; dieses verfügt die endgültige Zuschlagserteilung, welche infolge der Überprüfung des Besitzes aller Erfordernisse laut nachstehendem Art. 20.3 und unter der Gesetzesvorschriften wirksam wird. Die endgültige Zuschlagserteilung ist nicht gleichwertig mit der Annahme des Angebots.

Nach Art. 55, Absatz 4 des Gesetzbuchs sei darauf hingewiesen, dass der Auftrag auch bei Eingang eines einzigen gültigen Angebots erteilt wird, sofern es nach Art. 81, Absatz 3 ebendort, mit Bezug auf das Bauvorhaben als angemessen, günstig oder zweckmäßig betrachtet wird, oder den Zuschlag nicht zu erteilen bzw. nicht zu genehmigen oder bis Vertragsabschluss zu widerrufen.

19.2 Abnormale Angebote

Die Wettbewerbsbehörde bewertet die Angemessenheit der anormal niedrigen Angebote und schließt die Angebote aus, welche sich auf der Grundlage der angegebenen Elemente insgesamt als unzuverlässig erweisen.

19.3 Angebote mit demselben Preis

Bei Angebote, welche denselben Preis vorsehen, entscheidet das Los.

19.4 Abschließende Rangliste

Das Ergebnis der Ausschreibung wird, sei es dem Sieger als auch den anderen Teilnehmern, gemäß des Gesetzbuchs mitgeteilt.

Das Unternehmen, welches als Zuschlagsempfänger hervorgeht, ist verpflichtet, alle von den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vertragsbedingungen einzuhalten und alle Unterlagen bereitzustellen, die den Stadtwerke Brixen AG im Sinne des Gesetzes für erforderlich hält.

Gleichzeitig sorgt die Gesellschaft für die gesetzlichen Erfüllungen gemäß Art. 79, Abs. 5 ff des Gesetzbuchs.

Der Zuschlag ist nichtig und die vorläufige Kautions wird eingezogen, wenn der Bieter:

- a. nicht innerhalb des vom Auftraggeber gesetzten Termins zum Vertragsabschluss erscheint;
- b. nicht die Sicherstellung als endgültige Kautions beibringt;
- c. nicht die angeforderten Unterlagen übermittelt hat;
- d. im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens falsche Aussagen geleistet hat.

Der Vertrag ist innerhalb des Termins nach Art. 11, Absätze 9 und 10 des Gesetzbuchs abzuschließen.

In dringlichen Fällen oder wenn die Antimafiamitteilung bzw. –information nicht termingerecht eingetroffen ist, behält sich die Gesellschaft das recht vor, den Vertrag auch ohne Vorliegen der Antimafia-Information abzuschließen. Die Gesellschaft tritt vom Vertrag zurück, wenn später Anzeichen einer versuchten mafiösen Unterwanderung festgestellt werden.

Den Bewerbern wird die Wettbewerbsdokumentation nicht zurückerstattet.

Der Ausschreibungsablauf wird ausführlich mittels Niederschrift nach Art. 78 des Gesetzbuchs festgehalten.

ERFÜLLUNGEN NACH DER ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Art. 20 VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS UND VERFALL DES ZUSCHLAGS

Unbeschadet der Anwendung der Anordnungen von Art. 48, Abs. 2 des Gesetzbuchs betreffs der Prüfung des Besitzes der finanzwirtschaftlichen und organisationstechnischen Leistungsvoraussetzungen ist der Auftragnehmer angehalten, der Gesellschaft die Unterlagen zu liefern. Diese sind notwendig, damit die Zuteilung gemäß Art. 11 Abs. 8 des Gesetzbuchs (mit besonderer Bezugnahme auf die Hinderungsgründe, wie von Art. 38 desselben vorgesehen) sowie der Vertragsabschluss wirksam werden.

Bei einer fehlenden oder unvollständigen Beibringung der Unterlagen innerhalb einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt jeder Anforderung, die nur ein Mal aus begründeten objektiven Gründen verlängert werden kann, kann die Gesellschaft die Beauftragung als verfallen erklären und die Annullierung veranlassen, die vorläufige Kautions einziehen und die Angelegenheit, falls angebracht, den zuständigen Behörden anzeigen. In einem solchen Fall nimmt die Gesellschaft die sich daraus ergebende eventuelle Beauftragung des in der Rangliste folgenden Bieters vor, von dem die Unterlagen für den Besitz der bei der Ausschreibung angegebenen Voraussetzungen verlangt werden, falls nicht bereits eingereicht oder falls nicht mehr gültig.

20.1 Dokumentation der Selbsterklärungen

Innerhalb von zehn Tagen nach der Zuschlagserteilung der Lieferung fordert die Gesellschaft vom Zuschlagsempfänger folgender Unterlagen innerhalb einer Höchstfrist von zwanzig Tagen ab dem Erhalt der Aufforderung:

1. **endgültige Kautions** gemäß Art. 113 des Gesetzbuchs;
2. **bei Bietergemeinschaften die Vollmacht bezüglich des gemeinsamen Sondermandats mit Vertretungsbefugnis**, die sich aus einer öffentlichen Urkunde ergibt (oder deren beglaubigte Abschrift) und die dem gesetzlichen Vertreter des federführenden Unternehmens erteilt wurde;
3. **Haftpflichtversicherungspolizze**, Maximal min. Euro 500.000.00.- (fünfhunderttausend/00);
4. **Nr. 6 Stempelmarken zu 16,00 Euro.-**

Die folgenden Unterlagen fordert die Gesellschaft direkt d.h. von Amts wegen bei den zuständigen Körperschaften an (nicht erschöpfende Auflistung):

1. Erklärung der örtlich zuständigen Agentur der Einnahmen, dass die abgaben- und steuerrechtlichen Verpflichtungen erfüllt wurden;
2. Strafregisterauszug für folgende Personen:
 - jeder Gesellschafter und technischer Direktor bei offenen Handelsgesellschaften;
 - alle Komplementäre und technischer Direktor bei Kommanditgesellschaften;
 - alle Verwalter mit Vertretungsbefugnissen und technischer Direktor bei Gesellschaften mit sonstigen Rechtsformen oder bei Konsortien;
3. Bescheinigung über anhängige Verfahren zur Anwendung von vorbeugenden Maßnahmen (Art. 38, Buchst. b) des Gesetzbuchs);
4. Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC);
5. Auszug aus dem Register der Handelskammer (falls nicht schon im Zuge der Ausschreibung abgegeben);
6. Antimafia-Bescheinigung (für Beträge über Euro 150.000 bis Euro 200.000) / Antimafia-Information, sofern der vertragswert eine Höhe von mindestens Euro 200.000 aufweist.

Die ausländischen Bieter, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, müssen gleichwertige Dokumente vorweisen.

20.2 Endgültige Kautions

Die endgültige Kautions für die Durchführung des Vertrags wird in Form einer Bürgschaft in der Höhe und den Modalitäten gemäß Art. 113 des Gesetzbuchs geleistet.

Die Höhe der endgültigen Kautions beläuft sich auf zehn Prozent des Vertragsbetrags, vorbehaltlich deren Erhöhung in den Fällen gemäß Art. 113, Abs. 1 des Gesetzbuchs. Zulässig ist die Reduzierung des Betrags der endgültigen Kautions um fünfzig Prozent gemäß Art. 75, Abs. 7 des Gesetzbuchs.

Die Bankbürgschaft oder Versicherungspolizze muss ausdrücklich eine Klausel bezüglich des Verzichts auf die Einrede der Vorausklage sowie den Verzicht auf die Ausnahme gemäß Art. 1957, Abs. 7 ZGB sowie die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft innerhalb von 15 Tagen auf bloßes schriftliches Anfordern der Vergabestation enthalten. Die Bürgschaft wird mit zunehmendem Fortschritt der Durchführung der Leistungen und je nach deren Ausmaß bis zu einem Höchstausmaß von achtzig Prozent des gesicherten Anfangsbetrags gemäß Art. 113, Abs. 3 des Gesetzbuchs schrittweise freigegeben. Bedingung für die Freigabe ist insbesondere die Vorlage eines Dokuments beim Bürgern seitens des Auftragnehmers, welches die erfolgte Durchführung der vertraglichen Leistungen bestätigt. Dieses Dokument wird regelmäßigen Abständen vom Auftraggeber ausgestellt.

Bei Bietergemeinschaften muss die endgültige Kautions auf der Grundlage eines unwiderruflichen Mandats vom federführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung aller beteiligten Unternehmen bestellt werden.

Nicht zulässig sind Bürgschaftspolizzen oder Bankbürgschaften, welche Klauseln enthalten, durch die zu Lasten der Vergabestelle irgendwelche Aufwendungen festgelegt werden. Die endgültige Kautions muss für die Gesamtdauer des Vertrages gültig sein.

Wird die endgültige Kautions nicht geleistet, wird die Zuschlagserteilung aufgehoben, und die vorläufige Kautions seitens der Vergabestelle einbehalten. Der Auftrag wird sodann dem in der Rangliste nachfolgenden Bieter erteilt.

20.3 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird erst nach Überprüfung der im art. 20.1 und frühestens am 35 Tagen nach der Entsendung der Mitteilung des endgültigen Zuschlags an die Teilnehmer abgeschlossen.

Unbeschadet bleiben die Selbstschutzbefugnisse der Gesellschaft in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen.

20.4 Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung, Zahlungsmodalitäten und Zahlungsfristen

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistungen wird von der für die Durchführung des Vertrags verantwortlichen Person bestätigt und dokumentiert.

Die Zahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb einer maximalen Frist wie unter Art. 7 des Besondere Verträge- und Vertragsbedingungen mit Leistungsbeschreibung vorgesehen ist.

ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN

Art. 21 AKTENZUGANG

Der Zugriff auf die Akten bezüglich dieser Ausschreibung kann im Amt für Wettbewerbe und Ausschreibungen der Generaldirektion der Gesellschaft von Montag bis Freitag zwischen 8:30-12:00 Uhr und binnen 10 Tagen ab dem Versand der Mitteilungen gemäß Art. 79 des Gesetzbuchs erfolgen, unbenommen der Anordnungen aus Art. 13 des genannten Dekrets.

Es wird präzisiert, dass der Aktenzugang zu den Wettbewerbsunterlagen und gegebenenfalls zu den Unterlagen der Bewerber muss ausdrücklich begründet werden und ein juristisch schützenswertes Interesse verfolgen das mit dem recht auf Datenschutz der Gegenseite verglichen wird.

Es wird keine Einsicht oder Auszug von Unterlagen oder Dokumenten gewährt, wenn die Anfrage offenkundig nur der

Inspektion der Daten dient, ohne ein direktes und unmittelbares Interesse an den Zuschlag der Ausschreibung zu haben.

ART. 22 VERTRAGSFORM

Der Lieferungsvertrag wird in der Form eines Rahmenvertrags abgeschlossen.

ART. 23 VORSCHÜSSE

Der Vorschuss auf den Vertragsbetrag wird nicht gewährt.

ART. 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Angebot und alle vom Bewerber vorgelegten Unterlagen einschließlich der Erklärungen dürfen ausschließlich in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei Nichtübereinstimmungen oder Mehrdeutigkeit zwischen dem italienischen und dem deutschen Wortlaut der Ausschreibungsunterlagen in italienischer und deutscher Sprache, überwiegen die Bestimmungen des italienischen Wortlauts.

Die im wirtschaftlichen Angebot erklärten Beträge müssen in Euro ausgedrückt sein.

Die Teilnehmer sind angehalten die Seite, die für die Ausschreibung dieses Wettbewerbs eingerichtet wurde, auf der Internetseite „Elektronische Vergabe“ (siehe Art. 1 diese Ausschreibungsbedingungen) regelmäßig bis zum Tag der ersten öffentlichen Sitzung aufzusuchen, um von eventuellen Mitteilungen, Hinweisen, Klarstellungen in Bezug auf den Wettbewerb oder Verschiebungen der ersten öffentlichen Sitzung Kenntnis zu erlangen.

Brixen, Dezember 2015

Stadtwerke Brixen AG
Der Generaldirektor
Wolfgang Plank